

Florian Neumeier

Die Grundsteuer in Nordrhein-Westfalen: Grundlagen und Handlungsoptionen



Zum Geleit

Die Grundsteuer hat in Deutschland eine verwickelte Geschichte. Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts kam es 2018 zu einer Neugestaltung auf Bundesebene, die den Ländern die Möglichkeit einräumt, abweichend von dem Bundesmodell eigene Lösungen zur Grundsteuer zu entwickeln. Das war ein guter Schritt, weil er zwischen den Bundesländern einen kreativen Wettbewerb um die bestmögliche Besteuerung in Gang gesetzt hat. Einige Bundesländer haben bereits entschieden, das Bundesmodell zu übernehmen. Andere Bundesländer haben eigene Lösungen entwickelt, teilweise durch die Modifikation des Bundesmodelles, teilweise auch durch grundsätzliche andere Ansätze. Auch Nordrhein-Westfalen steht vor der Entscheidung, das Bundesmodell zu übernehmen oder eine eigene Lösung zu entwickeln.

Welche Grundlagen und Handlungsoptionen dafür bestehen, zeigt das Policy Paper von Dr. Florian Neumeier auf. Die Grundaussagen sind auch für das

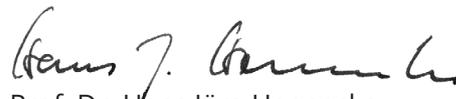
Handwerk relevant. Die Grundsteuer ist für die Finanzierung der Kommunen als verlässliche Einnahmequelle von großer Bedeutung. Die Grundsteuer sollte mit einem möglichst geringen Aufwand für die Steuerbehörden und für die Steuerpflichtigen verbunden sein. Es spricht viel dafür, dass dies über eine flächenbezogene Besteuerung am besten gewährleistet werden kann, während alle Versuche, die Steuer auf die Grundstücks- oder Immobilienwerte zu beziehen, mit einem sehr erheblichen Aufwand verbunden sind und vor allem eine unkalkulierbare Dynamik der Besteuerungshöhe nach sich ziehen können.

Wir hoffen, dass dieses Policy Paper ein Stück weit dazu beitragen kann, dass Nordrhein-Westfalen eine einfache und transparente Lösung für die Grundsteuer für sich entwickelt und die Chancen des föderalen Wettbewerbs bestmöglich nutzt.

Düsseldorf, im April 2021



Andreas Ehlert
Präsident



Prof. Dr. Hans Jörg Hennecke
Hauptgeschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
2.	Hintergrund.....	4
3.	Das Grundsteuermodell der Bundesregierung.....	5
4.	Berechnung des Grundsteuerwerts für Wohnimmobilien	5
	4.1. Der kapitalisierte Reinertrag.....	5
	4.2. Der abgezinste Bodenwert	6
5.	Berechnung des Grundsteuerwerts für Gewerbeimmobilien.....	7
6.	Warum eine wertbasierte Grundsteuer (auch) nicht gerecht ist.....	8
	6.1. Das Leistungsfähigkeitsprinzip der Besteuerung	8
	6.2. Das Äquivalenzprinzip der Besteuerung.....	8
	6.3. Wie gerecht ist das Bundesmodell?.....	9
7.	Kriterien für eine sinnvolle Reform der Grundsteuer.....	9
8.	Verschiedene Reformmodelle im Vergleich.....	10
	8.1. Flächenmodell und Flächen-Lage-Modell	10
	8.2. Die Bodenwertsteuer	10
	8.3. Das Bundesmodell.....	11
	8.4. Die Gefahr einer stetig steigenden Realsteuerlast	11
9.	Wie sinnvoll ist die Grundsteuer C?	12
10.	Fazit.....	13
11.	Literaturverzeichnis	14

1. Einleitung

Ende 2019 hat der Bundestag ein Gesetz zur Reform der Grundsteuer verabschiedet. Viele Experten hielten eine Grundsteuerreform für längst überfällig. Ausschlaggebend für die Reform war aber letztlich ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die Bewertung des Grundvermögens im Rahmen der aktuell noch gültigen Bewertungsregeln für verfassungswidrig erklärt hatte.

Der vorliegende Beitrag erläutert das in 2019 verabschiedete Grundsteuerreformmodell des Bundes und setzt sich kritisch mit diesem auseinander. Der Fokus liegt dabei ausschließlich auf der Grundsteuer B. Der Beitrag kommt zu dem Schluss, dass das Mo-

dell das selbst gesteckte Ziel, eine gerechte Steuerlastverteilung bei vertretbarem Erhebungsaufwand zu erreichen, deutlich verfehlt. Zu begrüßen ist, dass der Gesetzgeber es den Bundesländern durch eine Öffnungsklausel ermöglicht, die Ausgestaltung der Grundsteuer selbst zu regeln. Angesichts der Probleme, die das Reformmodell des Bundes mit sich bringt, ist zu hoffen, dass die Bundesländer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Der Beitrag plädiert für eine Reform der Grundsteuer, die die Ermittlung der Bemessungsgrundlage deutlich vereinfacht. Die Argumente sprechen dabei für eine Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die sich auf Wohn- und Grundstücksflächen stützt.

2. Hintergrund

Die Grundsteuer muss reformiert werden, das hat das Bundesverfassungsgericht im April 2018 entschieden. Das Gericht hat die Regelungen zur Einheitsbewertung des Grundvermögens im Rahmen der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt, da sie unvereinbar seien mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Das Gericht bemängelte, dass für die Feststellung der sog. Einheitswerte die Wertverhältnisse aus dem Jahr 1964 (für Westdeutschland) bzw. 1935 (für Ostdeutschland) herangezogen werden. Dadurch haben die Einheitswerte mit den tatsächlichen Immobilienwerten nur wenig zu tun, wodurch es nach Auffassung des Gerichts letztlich zu einer willkürlichen Lastenverteilung komme.

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass der Gesetzgeber bei der Wahl der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer einen großen Spielraum besitzt. Die Bemessungsgrundlage muss nicht notwendigerweise wertbasiert sein. Sollte sich der Gesetzgeber jedoch für eine wertbasierte Bemessungsgrundlage entscheiden, so müssen die im Rahmen des Bewertungsverfahrens

ermittelten Immobilienwerte hinreichend nah an den Marktwerten der Immobilien sein.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil dem Gesetzgeber eine Frist bis Ende 2019 gesetzt, die Bewertung des Grundvermögens im Rahmen der Grundsteuer neu zu regeln. Im November 2019 dann, kurz vor dem Ablauf dieser Frist, hat der Gesetzgeber ein Reformgesetz verabschiedet. Der Gesetzgeber hat sich dabei für wieder für eine wertbasierte Bemessungsgrundlage entschieden. Angewendet werden sollen die neuen Bewertungsregeln ab 2025. Gleichzeitig enthält das Gesetz jedoch eine Öffnungsklausel, die es den Bundesländern erlaubt, eigene Regelungen für die Bemessung der Grundsteuer zu treffen. Fünf Bundesländer haben bislang angekündigt, von dieser Öffnungsklausel Gebrauch zu machen. Eine weitere wichtige Neuerung ist die Einführung der Grundsteuer C. Kommunen erhalten dabei die Möglichkeit, auf baureife, aber unbebaute Grundstücke einen höheren Hebesatz anzuwenden. Hierdurch soll insbesondere in Regionen mit angespannten Wohnungslagen die Schaffung zusätzlichen Wohnraums vorangetrieben werden.

3. Das Grundsteuermodell der Bundesregierung

Bis 2024 noch gelten die „alten“ Regeln für die Bemessung der Grundsteuer, die das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt hat. Die Grundsteuerlast entspricht dabei dem Produkt aus drei Faktoren:

1. Dem Einheitswert des Grundbesitzes
2. Der Grundsteuermesszahl
3. Dem Grundsteuerhebesatz

Der Grundsteuerhebesatz ist ein individuell von den Kommunen festgesetzter Prozentsatz. Auch nach der Reform soll das Recht zur Festsetzung des Hebesatzes bei den Kommunen verbleiben. Die Grundsteuermesszahl variiert in den westdeutschen Bundesländern aktuell je nach Grundstückstyp und Höhe des Einheitswerts zwischen 2,6 Promille und 3,5 Promille, in den ostdeutschen Bundesländern zwischen fünf und zehn Promille. Im Zuge der Grundsteuerreform soll die Grundsteuermesszahl beim Bundesmodell auf 0,34 Promille abgesenkt werden. Grund hierfür sind die im Rahmen der Neubewertung des Grundvermögens zu erwartenden deutlichen Wertsteigerungen.

Die wichtigste Änderung im Zuge der Grundsteuerreform betrifft den ersten Faktor. An die Stelle des Einheitswerts des Grundbesitzes tritt beim Reformmodell des Bundes der sog. Grundsteuerwert. Die genaue Ermittlung des Grundsteuerwerts hängt dabei davon ab, ob das Grundstück bebaut oder unbebaut ist und ob es sich bei dem aufstehenden Gebäude um eine Wohn- oder Gewerbeimmobilie handelt. Bei unbebauten Grundstücken erfolgt die Bewertung auf Grundlage von Bodenrichtwerten. Bei bebauten Grundstücken erfolgt die Bewertung entweder auf Basis eines Ertragswert- oder Sachwertverfahrens.

Bei Wohnimmobilien wird der Grundsteuerwert auf Grundlage eines Ertragswertverfahrens ermittelt. Der Grundsteuerwert entspricht dabei der Summe aus zwei Komponenten: dem kapitalisierten Reinertrag und dem abgezinste Bodenwert. Bei Gewerbeimmobilien und gemischt genutzten Immobilien wird der Grundsteuerwert dagegen auf Basis eines Sachwertverfahrens bestimmt. Um zu gewährleisten, dass der Grundsteuerwert die aktuellen Wertverhältnisse abbildet, soll die Wertermittlung alle sieben Jahre erfolgen.

4. Berechnung des Grundsteuerwerts für Wohnimmobilien

4.1. Der kapitalisierte Reinertrag

Der kapitalisierte Reinertrag soll den Wert des aufstehenden Gebäudes abbilden. Er ist das Produkt aus dem sog. Rohertrag der Immobilie und einem Vervielfältiger. Der Rohertrag wird dabei auf Grundlage einer hypothetischen, pauschalisierten Nettokaltmiete berechnet. Für eine konkrete Immobilie hängt die Höhe der pauschalisierten Nettokaltmiete pro Quadratmeter von vier Faktoren ab: dem Bundesland, der Gebäudeart (Unterscheidung zwischen Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Mietwohngebäuden), der Wohnfläche (Unterscheidung zwischen drei Größenklassen: weniger als 60m²; 60m² bis 100m²; größer als 100m²) und dem Baujahr (Unterscheidung zwischen fünf Baujahrgruppen). Anschließend wird die pauschalisierte Nettokaltmiete um einen sog. Mietniveaustufenzuschlag bzw. Mietniveaustufenabschlag korrigiert. Dazu werden sämtliche Kommunen einer von sechs Mietniveaustufen zugeteilt. In Abhängigkeit von der Mietniveaustufe wird die pauschalisierte Nettokaltmiete dann um einen festen Prozentsatz nach oben oder unten korrigiert.

Ohne diese Korrektur würden sämtliche Immobilien in einem Bundesland, die demselben Immobilientyp, derselben Wohnflächengrößenklasse und derselben Baujahrgruppe angehören, denselben Rohertrag aufweisen. Durch die Mietniveaustufenkorrektur findet eine Differenzierung zwischen den Kommunen desselben Bundeslands hinsichtlich des Rohertrags pro Quadratmeter Wohnfläche statt: Immobilien, die sich in einer Kommune befinden, die einer höheren Mietniveaustufe angehört (die aber ansonsten ähnliche Eigenschaften aufweisen), haben einen höheren Rohertrag pro Quadratmeter als Immobilien in einer Kommune, die einer niedrigeren Mietniveaustufe angehört.

Da eine Kommune als Ganze einer Mietniveaustufe zugeteilt wird, erfolgt durch die Mietniveaustufenkorrektur allerdings keine Differenzierung innerhalb einer Kommune. Sprich: Für sämtliche Immobilien gleichen Typs (Einfamilienhaus/Mehrfamilienhaus/Wohnung) in einer Kommune, die derselben Grö-

Benklasse angehören und derselben Baujahresgruppe, ist der Rohertrag pro Quadratmeter Wohnfläche identisch. Der Gesetzgeber möchte den Rohertrag als einen pauschalisierten Gebäudewert verstanden wissen. Die in den Tabellen 1 und 2 dargestellten Beispiele verdeutlichen jedoch, dass der Rohertrag mit dem tatsächlichen Gebäudewert wenig zu tun hat. Wichtige wertbestimmende Merkmale wie die Lage der Immobilie, der Gebäudezustand und die Ausstattung, werden bei der Ermittlung des Rohertrags nicht berücksichtigt. Für eine Immobilie in peripherer Lage mit durchschnittlicher Ausstattung wird derselbe Rohertrag pro Quadratmeter angesetzt wie für eine Luxusimmobilie in bevorzugter Lage, solange die beiden Immobilien derselben Größenklasse und

Baujahrgruppe angehören. Der Rohertrag wird multipliziert mit einem Vervielfältiger, dessen Größe abhängt von der Höhe des Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer des Gebäudes. Die Restnutzungsdauer entspricht dabei grundsätzlich der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Gebäudes abzüglich des Gebäudealters. Für Wohnimmobilien wird dabei pauschal unterstellt, dass die wirtschaftliche Nutzungsdauer 80 Jahre beträgt. Der Vervielfältiger ist umso größer, je höher die Restnutzungsdauer des Gebäudes ist. Damit erhält der kapitalisierte Reinertrag bzw. der pauschalisierte Gebäudewert bei neueren Gebäuden ein hohes Gewicht bei der Berechnung des Grundsteuerwerts und bei alten Gebäuden ein geringes Gewicht.

4.2. Der abgezinste Bodenwert

Die zweite Komponente für die Berechnung des Grundsteuerwerts ist der abgezinste Bodenwert. Dieser entspricht dem Produkt aus Bodenrichtwert, Grundstücksfläche und einem Abzinsungsfaktor. Bodenrichtwerte werden von den Gutachterausschüssen ermittelt, die diese aus den Verkaufspreisen von Grundstücken ableiten. Sie bilden den typischen Quadratmeterpreis eines Grundstücks innerhalb einer Bodenrichtwertzone ab. Der Abzinsungsfaktor hängt, wie auch der Vervielfältiger bei der Ermittlung des kapitalisierten Reinertrags, von der Restnutzungsdauer des Gebäudes ab. Hier ist die Beziehung aber umge-

kehrt: Der Abzinsungsfaktor ist umso größer, je geringer die Restnutzungsdauer des Gebäudes ist. Das bedeutet, dass bei neuen Gebäuden der Bodenwert ein geringes Gewicht bekommt, bei sehr alten Gebäuden dagegen ein hohes. Beim kapitalisierten Reinertrag ist das umgekehrt. Bei neueren Gebäuden hängt der Grundsteuerwert und damit die Grundsteuerlast also hauptsächlich vom pauschalisierten Gebäudewert ab, bei älteren Gebäuden dagegen vom Bodenwert. Die folgenden Beispiele zeigen die Roherträge pro Quadratmeter für fiktive Immobilien in Düsseldorf (Tabelle 1) und Duisburg (Tabelle 2).

Tabelle 1: Roherträge für Immobilien in Düsseldorf (Mietniveaustufe VI) gemäß Grundsteuerreformmodell des Bundes

Stadtteile	Carlstadt	Garath	Carlstadt	Garath
Typ	Wohnung	Wohnung	EFH	EFH
Baujahr	ab 2001	ab 2001	1979-1990	1979-1990
Wohnfläche	60-100m ²	60-100m ²	> 100m ²	> 100m ²
Ausstattung	gehoben	einfach	gehoben	einfach
Rohertrag / m ²	€8,65	€8,65	€7,54	€7,54

Hinweis: Die Tabelle zeigt den Rohertrag pro Quadratmeter Wohnfläche gemäß dem Grundsteuerreformmodell des Bundes für fiktive Immobilien in Düsseldorf. EFH steht für Einfamilienhaus.

Tabelle 2: Roherträge für Immobilien in Duisburg (Mietniveaustufe III) gemäß Grundsteuerreformmodell des Bundes

Stadtteil	Duissern	Hochfeld	Duissern	Hochfeld
Typ	Wohnung	Wohnung	EFH	EFH
Baujahr	ab 2001	ab 2001	1979-1990	1979-1990
Wohnfläche	60-100m ²	60-100m ²	> 100m ²	> 100m ²
Ausstattung	gehoben	einfach	gehoben	einfach
Rohertag / m ²	€6,53	€6,53	€5,69	€5,69

Hinweis: Die Tabelle zeigt den Rohertag pro Quadratmeter Wohnfläche gemäß dem Grundsteuerreformmodell des Bundes für fiktive Immobilien in Duisburg. EFH steht für Einfamilienhaus.

5. Berechnung des Grundsteuerwerts für Gewerbeimmobilien

Bei Gewerbeimmobilien wird der Grundsteuerwert nach dem Sachwertverfahren berechnet. Der Grundsteuerwert entspricht dabei der Summe aus Gebäudesachwert und Bodenwert multipliziert mit einer Wertzahl. Der Bodenwert wird dabei – wie auch bei Wohnimmobilien – auf Basis der Bodenrichtwerte ermittelt; er wird aber nicht gewichtet, weshalb er bei

neuen und alten Gebäuden in gleichem Maße in die Formel zur Berechnung des Grundsteuerwerts einfließt. Der Gebäudesachwert ist die Differenz aus den Gebäudenormalherstellungskosten und der Alterswertminderung, wobei die Gebäudenormalherstellungskosten auf Grundlage der Baupreisindizes bestimmt werden.

6. Warum eine wertbasierte Grundsteuer (auch) nicht gerecht ist

Ein zentraler Streitpunkt bei der Reform der Grundsteuer war und ist, ob die Steuer überhaupt an Immobilienwerten ansetzen sollte. Auf Bundesebene haben sich die Befürworter einer wertbasierten Grundsteuer letztlich durchgesetzt. Als wichtigstes Argument für eine wertbasierte Grundsteuer wird

immer wieder angeführt, dass eine gerechte Steuerlastverteilung eine Berücksichtigung von Immobilienwerten erfordere. Was aber macht eine „gerechte“ Steuer aus? Hierfür gibt es zwei Ansatzpunkte: Das Leistungsfähigkeitsprinzip und das Äquivalenzprinzip.

6.1. Das Leistungsfähigkeitsprinzip der Besteuerung

Das Leistungsfähigkeitsprinzip verlangt, dass wirtschaftlich leistungsfähige Steuerzahler mehr zum Steueraufkommen beitragen als weniger leistungsfähige. Als Indikator für wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird dabei üblicherweise das Einkommen herangezogen. Bei der Grundsteuer hingegen wird auf das Vermögen als Indikator für Leistungsfähigkeit abgestellt. Man argumentiert, eine wertbasierte Grundsteuer trage zu einer gerechten Steuerlastverteilung bei, weil Immobilien Vermögen darstellen. Diese Argumentation ist allerdings irreführend, und das gleich aus mehreren Gründen. Erstens ist die Grundsteuer eine Objektsteuer, bei der per Definition die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers keine Rolle spielt. Die Grundsteuer belastet den Steuerpflichtigen unabhängig von dessen tatsächlicher wirtschaftlicher Situation. Ein Haus kann einer verarmten Witwe oder einem Millionär gehören, die Grundsteuerschuld beeinflusst das nicht. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, ob sich eine Familie hoch verschulden musste, um sich die Immobilie leisten zu können, oder ob die Immobilie von einem Doppelverdienerpaar ohne Kinder mit viel Eigenkapital erworben wurde. Die Grundsteuer kennt keine Freibeträge, die das persönliche Existenzminimum schützen, und

erlaubt keinen Schuldzinsenabzug. Darüber hinaus ändert sich die Grundsteuerlast auch dann nicht, wenn sich die Familien- oder Beschäftigungsverhältnisse des Steuerpflichtigen ändern, beispielsweise weil ein lediger Grundstückseigentümer heiratet und Kinder in seinen Haushalt aufnimmt oder aber seinen Ehepartner oder seine Beschäftigung verliert. Es besteht lediglich ein statistischer Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem Immobilienvermögen, nicht jedoch ein deterministischer. Zweitens gehört die Grundsteuer bei vermieteten Immobilien zu den umlagefähigen Nebenkosten. Sie belastet damit nicht den vermögenden Immobilienbesitzer, sondern den Mieter, der gerade kein Immobilienvermögen besitzt. Wenn man davon ausgeht, dass einkommensschwache Personen und Haushalte durchschnittlich einen größeren Anteil ihres Einkommens für Miete ausgeben, dann hat Grundsteuer potenziell sogar eine regressive Wirkung, belastet also leistungsschwache Personen und Haushalte in stärkerem Maße (Schulemann, 2011). Drittens ist nicht einsichtig, warum aus dem Gesamtvermögen ausgerechnet das Grundvermögen als Indikator für die Leistungsfähigkeit herausgegriffen wird.

6.2. Das Äquivalenzprinzip der Besteuerung

Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass Steuerzahler, die von öffentlichen Leistungen stärker profitieren, auch einen größeren Anteil zur Finanzierung dieser Leistungen beitragen. In Deutschland werden jedoch öffentliche Leistungen, die mit dem Grundbesitz direkt in Verbindung stehen, über spezifische Abgaben und Gebühren zu finanzieren. Dazu zählen Anliegerbeiträge für den Anschluss an das Verkehrsnetz, den Straßenausbau und die Straßenreinigung, Gebühren

für Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Gebühren für die Abfallentsorgung. Dementsprechend kann das Äquivalenzprinzip lediglich als Rechtfertigung für die Finanzierung solcher öffentlichen Leistungen durch eine Grundsteuer dienen, die sich nicht einzelnen Nutzern zurechnen lassen. Hier ist allerdings fraglich, ob Flächen oder Werte besser erfassen, in welchem Umfang Nutzer einer Immobilie von lokalen öffentlichen Leistungen profitieren.

6.3. Wie gerecht ist das Bundesmodell?

Das Bundesmodell verletzt das Leistungsfähigkeitsprinzip und Äquivalenzprinzip in einem ganz besonderen Maße, weil wichtige wertbestimmende Faktoren bei der Ermittlung der Grundsteuerlast unberücksichtigt bleiben.

Viele Städte, in denen die Wohnungssituation angespannt ist, sind derzeit bemüht, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Dies geschieht auf verschiedenen Wegen. Erstens werden in vielen Städten Flächen in peripherer Lage mobilisiert und bebaut. Zweitens werden Baulücken in zentrumsnahen Lagen geschlossen (Stichwort: Nachverdichtung). Drittens werden ehemalige Freiflächen und Gewerbegrundstücke in Wohngrundstücke umgewandelt. Auf Wohngrundstücken in zentrumsnahen Lagen entstehen dabei nicht selten Luxusimmobilien oder zumindest Immobilien mit gehobener Ausstattung. In peripheren Lagen dagegen entstehen in der Regel Wohngebäude mit einfacher Ausstattung. Während die Bewohner der Neubauten in zentrumsnahen Lagen dabei in den Genuss der städtischen Infrastruktur kommen, sind die Neubausiedlungen in peripheren Lagen dagegen von der öffentlichen Infrastruktur, insbesondere dem

öffentlichen Personennahverkehr, häufig abgeschnitten.

Ein wichtiges Merkmal des Grundsteuermodells des Bundes ist – wie oben beschrieben –, dass bei neueren Gebäuden der Bodenwert für die Grundsteuerschuld fast keine Rolle spielt. Die Grundsteuerschuld bemisst sich fast ausschließlich an der pauschalisierten Nettokaltmiete, die innerhalb einer Kommune für einen gegebenen Immobilientyp identisch ist. Für eine Wohnung neueren Baujahrs ist die Grundsteuerlast pro Quadratmeter in etwa die gleiche, ganz egal, ob sich die Wohnung in bevorzugter Lage im Stadtzentrum befindet oder abgelegen liegt oder ob sie eine luxuriöse oder einfache Ausstattung hat. Die Grundsteuerschuld spiegelt damit offensichtlich auch nicht den Verkehrswert der Immobilie wider, da dieser maßgeblich von Lage und Ausstattung der Immobilie bestimmt wird. Damit wird aber gerade ein zentrales Anliegen der Befürworter einer wertbasierten Grundsteuer missachtet, denen es gerade darum ging, dass teure Immobilien in einer Kommune stärker belastet und günstigere Immobilien weniger stark belastet werden.

7. Kriterien für eine sinnvolle Reform der Grundsteuer

Die Grundsteuer genügt also weder dem Leistungsfähigkeits- noch dem Äquivalenzprinzip. Selbst dann, wenn die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer dem Verkehrswert der Immobilie entsprechen würde, würde dies nicht zu einer gerechten Lastenverteilung führen. Ohnehin wäre der Verkehrswert der zu bewertenden Immobilien nur mit erheblichem Aufwand zu bestimmen, der in keinem Verhältnis zum Aufkommen aus der Grundsteuer steht. Ob das vom Bund vorgesehene Bewertungsverfahren den Verkehrswerten von Immobilien überhaupt hinreichend nahe kommt ist zu bezweifeln, da zentrale wertbestimmende Faktoren unberücksichtigt bleiben. Dies bedeutet aber nicht, dass die Grundsteuer eine schlechte Steuer ist und auf ihre Erhebung verzichtet werden sollte. Die eigentliche Rechtfertigung der Grundsteuer liegt darin, den Kommunen eine eigenständige und zuverlässige Einnahmequelle zu bieten, die ein Steueraufkommen in einer gewünschten Höhe generiert und durch kommunale Entscheidungen (über die Grundsteuerhebesätze) angepasst werden kann. In dieser kommunalen Flexibilität und der direkten Verbindung zwischen kommunalen Leistungen und lokal erhobenen Steuern liegt der besondere Vorteil der Grundsteuer relativ zu einer Finanzierungslösung über Schlüsselzuweisungen des Bundeslands. Kommunale Autonomie wird bei der Grundsteuer auch

dadurch vereinfacht, dass Grund und Boden immobil sind und der Besteuerung in einer Gemeinde nicht durch Abwanderung entgehen können. Dadurch verursacht die Grundsteuer kaum Wohlfahrtsverluste. Wenn bei der Grundsteuer aber auch mit erheblichem Erhebungsaufwand kein hinreichendes Maß an Einzelfallgerechtigkeit erreicht werden kann, dann ist ein solcher Aufwand auch nicht zu rechtfertigen. Das oberste Ziel sollte daher sein, die Grundsteuer einfach zu halten; dadurch können die Kosten der Steuererhebung geringgehalten werden. Damit sind sowohl die administrativen Kosten gemeint, die auf Seiten der Steuerverwaltung anfallen, als auch jene Kosten, die der Steuerpflichtige zusätzlich zur Steuerschuld trägt, weil er verpflichtet wird, Informationen zu sammeln und dem Finanzamt bereitzustellen. Eine Grundsteuer mit einfacher Bemessungsgrundlage hätte zudem den Vorteil einer hohen Transparenz. Die Berechnung der Grundsteuerschuld wäre für die Steuerpflichtigen leicht nachvollziehbar. Außerdem stünde bei einer einfachen Bemessungsgrundlage der Fiskalzweck der Grundsteuer im Mittelpunkt. Ein weiteres Ziel der Grundsteuerreform sollte sein, allzu große Belastungsverschiebungen zu vermeiden. Geschieht das nicht, so besteht im Extremfall die Gefahr, dass die reformierte Grundsteuer für einige Steuerpflichtige existenzgefährdend wird.

8. Verschiedene Reformmodelle im Vergleich

8.1. Flächenmodell und Flächen-Lage-Modell

Vor diesem Hintergrund sprechen aus finanzwissenschaftlicher Perspektive die besseren Argumente für ein Grundsteuermodell, bei dem lediglich Grundstücks- und Wohnflächen berücksichtigt werden. Diese lassen sich einfach ermitteln bzw. liegen in den Grundbuch- und Katasterämtern bereits vor. Eine Neubewertung der Bemessungsgrundlage wäre lediglich bei baulichen Veränderungen notwendig. Die Erhebungskosten wären bei diesem Modell daher äußerst gering. Aktuell planen Bayern und Hessen, ein solches Flächenmodell einzuführen. Das bayerische Flächenmodell sieht vor, den Quadratmeter Grundstücksfläche mit 4 Cent zu bewerten und den Quadratmeter Wohnfläche mit 50 Cent. Sofern die Einbeziehung einer Wertkomponente dennoch politisch gewünscht sein sollte, ließe sich dies am einfachsten durch die Berücksichtigung eines Lagefaktors realisieren. Ein solches Vorgehen ist derzeit in Hamburg geplant, auch Niedersachsen scheint zu einem solchen Flächen-Lage-Modell zu tendieren. Dabei ist vorgese-

hen, innerhalb einer Kommune zwischen verschiedenen Wohnlagen zu unterscheiden und Immobilien in besseren Lagen stärker zu belasten als Immobilien in schlechteren Lagen. Die Wohnlagen sollen dabei auf Grundlage von Mietniveauunterschieden zwischen Wohngegenden bestimmt werden. Für große Städte und viele mittelgroße Städte liegen Informationen über Mietniveaus bereits sehr kleinräumig vor. Wo dies nicht der Fall ist, könnte eine Einteilung in Mietniveauzonen auf Grundlage von Bodenrichtwertzonen erfolgen. Der zusätzliche Erhebungsaufwand im Vergleich zum einfachen Flächenmodell würde sich dadurch in Grenzen halten. In einer empirischen Analyse der Belastungswirkungen verschiedener Grundsteuerreformmodelle zeigen Fuest et al. (2018) außerdem, dass sich die Grundsteuerlasten beim Flächenmodell im Vergleich zum Status quo kaum verändern würden, zumindest, wenn die Reform durch Anpassung der kommunalen Hebesätze aufkommensneutral gestaltet wird.

8.2. Die Bodenwertsteuer

Baden-Württemberg hat bereits ein eigenes Reformgesetz für die Grundsteuer verabschiedet. Man hat sich hier für die Einführung einer sog. Bodenwertsteuer entschieden. Bei der Bodenwertsteuer bleibt der Wert der auf einem Grundstück aufstehenden Gebäude bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt, allein der Wert des Grundstücks ist hier ausschlaggebend. Wie auch beim Bundesmodell soll der Grundstückswert dabei auf Basis der Bodenrichtwerte bestimmt werden, die die Gutachterausschüsse bereitstellen. Da Bodenrichtwerte bereits heute nahezu flächendeckend vorliegen, ist davon auszugehen, dass sich auch bei diesem Reformmodell der Erhebungsaufwand zunächst einmal in Grenzen halten wird. Zu beachten ist allerdings, dass sich die Qualitätsstandards bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte derzeit über städtische und ländliche Regionen hinweg unterscheiden, sodass es zunächst einer Vereinheitlichung der Standards bei den Ermittlungsverfahren bedarf (Löhr, 2011). Ferner basieren Bodenrichtwerte letztlich auf den durchschnittlichen Verkaufspreisen von Grundstücken. Der Aufwand bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte sowie ihre Zuverlässigkeit hängen damit letztlich von der Anzahl an Grundstücksverkäufen in einer Gemeinde ab und variieren somit ebenfalls über städtische und ländliche Gebiete hinweg. Außerdem bilden Bodenrichtwerte den Wert eines typisierten Grundstücks innerhalb einer Bodenrichtwertzone ab, nicht jedoch den tatsächlichen Verkehrswert eines Grundstücks. Der

Verkehrswert eines Grundstücks kann aber durchaus vom Bodenrichtwert abweichen, bspw. aufgrund der besonderen Lage oder Beschaffenheit eines Grundstücks. Das könnte in Einzelfällen die Anwendung aufwendiger Wertermittlungsverfahren notwendig machen. Ob Bodenrichtwerte vor diesem Hintergrund als Wertkomponente in der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht werden, müsste daher wohl erneut gerichtlich geklärt werden. Einige Rechtsexperten haben bereits Zweifel angemeldet (vgl. Kirchhof, 2020). Daran, dass sie die tatsächlichen Wertverhältnisse besser abbilden als die bislang verwendeten Einheitswerte, wird allerdings niemand zweifeln. Die Einführung einer Bodenwertsteuer dürfte jedoch zu erheblichen Belastungsverschiebungen führen. Fuest et al. (2018) rechnen vor, dass die Einführung einer Bodenwertsteuer für die Bewohner von Einfamilienhäusern in Städten ab 100.000 Einwohnern selbst bei aufkommensneutraler Ausgestaltung im Durchschnitt zu einer Verdopplung bis Verdreifachung der Grundsteuerlast führen dürfte. Eine Bodenwertsteuer könnte daher auch Familien belasten, die sich ihren Traum von einem Haus am Rand der Stadt erfüllt haben. Bei Gewerbeimmobilien dürfte die Bodenwertsteuer vor allem die Laden- und Gastronomiebetreiber in den Innenstädten deutlich stärker belasten, als das aktuell der Fall ist, da die Bodenrichtwerte in zentrumsnahen Lagen häufig besonders hoch sind.

8.3. Das Bundesmodell

Im Hinblick auf den Erhebungsaufwand schneidet das Reformmodell des Bundes eindeutig am schlechtesten ab. Trotz der umfangreichen Pauschalisierungen ist die Erhebung zahlreicher zusätzlicher Informationen durch die Finanzämter notwendig. Darüber hinaus müssen diese Informationen alle sieben Jahre aktualisiert werden. Das Institut der deutschen Wirtschaft schätzt, dass sich die Erhebungskosten der aktuell noch gültigen, für verfassungswidrig erklärten Grundsteuer auf 6% des Aufkommens belaufen (IW, 2011). Das ist insbesondere deswegen beacht-

lich, weil die letzte umfassende Neubewertung des Grundvermögens mehr als vier Jahrzehnte zurückliegt. Die hohen Erhebungskosten der Grundsteuer sind also hauptsächlich durch Nachfeststellungsverfahren und Wertfortschreibungen bedingt. Es ist vor diesem Hintergrund nur sehr schwer vorstellbar, dass die Erhebung der Grundsteuer im Rahmen des Bundesmodells, bei dem die Wertermittlung ebenfalls auf dem Ertrags- und Sachwertverfahren beruht, geringere administrative Kosten verursacht.

8.4. Die Gefahr einer stetig steigenden Realsteuerlast

Bei der Reform der Grundsteuer ist außerdem zu beachten, dass sich Steuerlast und Steueraufkommen bei einer wertbasierten Grundsteuer im Zeitablauf anders entwickeln als bei der flächenbasierten Grundsteuer.

Steigen die Mieten bzw. die Bodenrichtwerte in einer Kommune an, so führt dies bei gegebenem Hebesatz sowohl beim Bundesmodell als auch bei der Bodenwertsteuer automatisch zu einem proportionalen Anstieg von Grundsteuerlast und Grundsteueraufkommen. Zwischen 2010 und 2016 etwa sind die Immobilienpreise in Deutschland im Schnitt um etwa 26% gestiegen. Im gleichen Zeitraum sind die Haushaltsbruttoeinkommen dagegen lediglich um etwa 15% angewachsen¹. Setzt sich dieser Trend auch nach der Umstellung auf ein wertbasiertes Modell fort, so wird die reale Grundsteuerlast im Zeitablauf automatisch zunehmen. Dieser Anstieg ließe sich zwar durch eine Verringerung der Hebesätze kompensieren; es ist jedoch fraglich, ob die Kommunen tatsächlich bereit sind, auf diese zusätzlichen Einnahmen zu verzichten. Schließlich lässt sich die Verantwortung für die Erhöhung der Grundsteuerlast auf Entwicklungen am Immobilienmarkt schieben. Bei wertbasierten Grundsteuermodellen könnte es daher sein, dass es

durch Wertsteigerungen im Zeitablauf zu einer mechanischen Erhöhung der Grundsteuerlast kommt.

Beim Flächenmodell hingegen nimmt – von Vergrößerungen der Gebäudefläche durch bauliche Maßnahmen einmal abgesehen – die Grundsteuerlast nur dann zu, wenn die Hebesätze oder die Gewichtungsfaktoren erhöht werden. Dies setzt eine politische Entscheidung und eine entsprechende demokratische Mehrheit voraus.

Das bedeutet auch, dass es bei der flächenbasierten Grundsteuer eine Art negative kalte Progression gibt – die reale Last der Grundsteuer nimmt bei positiver Inflationsrate im Zeitablauf ab, selbst ohne Inflation hält sie nicht mit der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftsleistung mit.

Die Politik muss also aktiv werden, um die Grundsteuerlast zu erhöhen. Dass die Landesregierung bzw. die Stadt- und Gemeinderäte aktiv werden müssen, wenn sie wollen, dass die Grundsteuereinnahmen sich mit dem allgemeinen Steueraufkommen oder sogar schneller entwickeln, kann ein Vorteil sein, da hierdurch die steuerpolitische Debatte belebt wird.

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt (2018a), GENESIS-Online Datenbank sowie Statistisches Bundesamt (2018b), Statistisches Jahrbuch 2018.

9. Wie sinnvoll ist die Grundsteuer C?

Das Reformmodell des Bundes beinhaltet noch ein neues Instrument, nämlich die Grundsteuer C. Kommunen erhalten damit die Möglichkeit, unbebaute, aber baureife Grundstücke mit einem höheren Hebesatz zu besteuern. Ziel der Grundsteuer C ist es, insbesondere in Regionen mit einer angespannten Wohnungslage zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Dahinter steht der Glaube, es gäbe in signifikanter Zahl unbebaute Grundstücke, deren Eigentümer auf Wertsteigerungen spekulieren.

Man sollte jedoch beachten, dass die Kaufpreise für Bauland in den Großstädten über die letzten zehn Jahre hinweg durchschnittlich pro Jahr um 3% bis 4% gestiegen sind; in manchen Städten war das Preiswachstum sogar noch größer. Sollte man den Hebesatz für unbebaute Grundstücke nun verdoppeln, würde sich die jährliche Grundsteuerlast im Verhältnis zum Grundstückswert vielleicht von einem Promille auf zwei Promille erhöhen. In Relation zum durchschnittlichen jährlichen Wertzuwachs ist dies noch immer verschwindend gering. Um Spekulationen mit Bauland wirksam einzuschränken, bedürfte es wohl einer wesentlich drastischeren Erhöhung des Hebesatzes.

Schenkt man den Umfragen von Immobilienverbänden Glauben, dann scheint eine Nicht-Bebauung auch eher andere Ursachen zu haben als die Hoffnung auf Wertsteigerungen. Ein häufig genannter Grund sind langwierige Baugenehmigungsverfahren. Es besteht also die Gefahr, dass durch die Einführung der Grundsteuer C bauwillige Grundstückseigentü-

mer, die durch langwierige bürokratische Baugenehmigungsverfahren ohnehin bestraft sind, durch eine zusätzliche steuerliche Belastung doppelt bestraft werden.

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung weist darüber hinaus schon seit Jahren darauf hin, dass die angespannte Wohnlage in vielen Ballungsräumen hauptsächlich das Resultat ungenutzter Flächenpotenziale ist (z.B. BBSR, 2017). Sollen angespannte Wohnlagen entspannt werden, gilt es daher, diese Flächenpotenziale zu nutzen und dadurch das Angebot an Wohnraum zu vergrößern. Die Mobilisierung zusätzlicher Flächen ist darüber hinaus auch langfristig der sinnvollste Weg, übertriebene Wertsteigerungen im Immobilienmarkt zu verhindern. Um Spekulationen einzudämmen, könnte man außerdem darüber nachdenken, die Spekulationsfrist zu verlängern.

Schließlich sei daran erinnert, dass es schon einmal eine Grundsteuer C gab, nämlich in den Jahren 1961 und 1962. Die Motivation war damals die gleiche wie heute: Eigentümer baureifer Grundstücke sollten zur Bebauung gezwungen werden. Man hat Grundsteuer C allerdings nach gerade einmal zwei Jahren wieder abgeschafft, weil sie sich als wirkungslos erwiesen hatte.

Am Reformmodell des Bundes ist zu begrüßen, dass es den Kommunen überlassen bleibt, die Grundsteuer C zu erheben. Dies trägt zur Erhaltung der kommunalen Finanzautonomie bei.

10. Fazit

Nachdem das Bundesverfassungsgericht im April 2018 die Regeln zur Bewertung des Grundvermögens im Rahmen der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt hatte, wurden verschiedene Reformoptionen diskutiert. Grundsätzlich standen dabei zwei Konzepte im Fokus: eine flächenbasierte Grundsteuer und eine wertbasierte Grundsteuer. Der Gesetzgeber hat sich letztlich für eine wertbasierte Grundsteuer entschieden. Allerdings enthält das Reformgesetz eine Öffnungsklausel, die es den Bundesländern ermöglicht, eine alternative Bemessungsgrundlage für Grundsteuer zu wählen.

Befürworter einer wertbasierten Grundsteuer führen vor allem das Gerechtigkeitsargument ins Feld. Ob eine auf Immobilienwerten basierende Grundsteuer gerechter ist als eine Flächensteuer, ist jedoch umstritten. Die Grundsteuer ist eine Objektsteuer, die auf die wirtschaftliche Situation der Steuerzahler keine Rücksicht nimmt. Das zeigt sich unter anderem daran, dass die Grundsteuer bei Mietverhältnissen zu den umlagefähigen Nebenkosten zählt. Sie belastet also nicht den Immobilienbesitzer, sondern den Mieter. Die Grundsteuer verletzt das Leistungsfähigkeitsprinzip der Besteuerung, welches das Grundprinzip für eine gerechte Verteilung der Steuerlast darstellt. Dem Äquivalenzprinzip wird die Grundsteuer nur bedingt gerecht, da sich viele kommunale Leistungen, die an den Grundbesitz anknüpfen, über spezifische Gebühren und Abgaben finanzieren lassen und finanziert werden. Die Notwendigkeit einer Wertbasierung lässt aus dem Äquivalenzprinzip jedenfalls nicht ableiten. Damit verbleiben im Wesentlichen zwei Kriterien für die Ausgestaltung einer reformierten Grundsteuer: Die Bestimmung der Bemessungsgrundlage sollte möglichst einfach sein, um den administrativen Aufwand und damit die Erhebungskosten gering zu

halten; und es sollten allzu große Belastungsverschiebungen vermieden werden, damit die Grundsteuer für den Steuerpflichtigen nicht existenzgefährdend wird.

In gewisser Weise hat der Gesetzgeber versucht, einen Kompromiss zwischen den Befürwortern einer wertbasierten Grundsteuer und der Forderung nach einer möglichst einfachen Bemessungsgrundlage zu finden. Das ist ihm jedoch gründlich misslungen. Trotz der vorgesehenen Pauschalisierungen, die den Bewertungsaufwand reduzieren sollen, ist das Verfahren für die Wertermittlung des Grundvermögens sehr komplex. Für den Steuerpflichtigen wird die Ermittlung der Grundsteuerschuld damit intransparent, und für die Finanzbehörden bedeutet sie einen erheblichen administrativen Aufwand. Gleichzeitig untergräbt das Grundsteuermodell des Bundes ein zentrales Anliegen der Befürworter einer wertbasierten Grundsteuer, nämlich wertvolle Immobilien in einer Kommune stärker zu belasten als weniger wertvolle. Der Grund ist, dass die wichtigsten wertbestimmenden Faktoren – Lage, Zustand und Ausstattung der Immobilie – bei der Ermittlung der Grundsteuerschuld unberücksichtigt bleiben. Mit den tatsächlichen Wertverhältnissen hat die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer gemäß Bundesmodell daher wenig zu tun.

Es bleibt daher zu hoffen, dass die Bundesländer von der Öffnungsklausel Gebrauch machen. Aus finanzwissenschaftlicher Sicht sprechen die besseren Argumente dabei für eine flächenbasierte Grundsteuer. Sofern eine Berücksichtigung von Immobilienwerten politisch gewünscht sein sollte, bietet sich ein Flächen-Lage-Modell an, wie es aktuell Hamburg und Niedersachsen präferieren.

11. Literaturverzeichnis

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (2017):
Aktuelle Trends der Wohnungsbautätigkeit in Deutschland – Wer baut wo welche Wohnungen? Bonn.

Fuest, Clemens, Lea Immel, Volker Meier und Florian Neumeier (2018):
Reformoptionen für die Grundsteuer B: Eine empirische Analyse der Belastungswirkungen.
ifo Schnelldienst 71(22), S. 23-29.

Institut der deutschen Wirtschaft (IW) (2011):
Steuerwerte neu messen. IW-Dienst 37(11), S. 2.

Kirchhof, Gregor (2020):
Der Belastungsgrund von Steuern – zum verfassungsrechtlichen Auftrag, die Grundsteuer zu reformieren.
Gutachten im Auftrag des ZIA Zentraler Immobilien Ausschusses e. V., Augsburg.

Löhr, Dirk (2011):
Reform der Grundsteuer: Zu einem blinden Fleck in der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen. Wirtschaftsdienst 91(5), S. 333-338.

Schulemann, Olaf (2011):
Reform der Grundsteuer – Handlungsbedarf und Reformoptionen. Karl Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler: Berlin.

Ausgewählte Veröffentlichungen

- 1.2019 Wohin mit dem Geld? Vorsorge und Vermögensbildung im Mittelstand
Dokumentation des Dreikönigstreffens am 17. Januar 2019
- 1.2018 Innovation und Wettbewerb in digitalen Zeiten
Dokumentation des Dreikönigstreffens am 18. Januar 2018
- 1.2017 Nordrhein-Westfalen vor der Wahl: Situation und Perspektiven
Dokumentation des Dreikönigstreffens am 12. Januar 2017
- 2.2016 Verleihung des Europäischen Handwerkspreises
an Professor Dr. Dr. Udo Di Fabio, Richter am Bundesverfassungsgericht a. D.,
am 18. November 2016 in Köln
- 1.2016 Revolutioniert die Digitalisierung das Handwerk? –
Aufstieg durch Bildung und Arbeit – das Handwerk als Ort der Integration
Dokumentation des Dreikönigstreffens am 14. Januar 2016
- 1.2015 Was passiert, wenn der Zins verschwindet? –
Folgen für Mittelstand, Kreditwirtschaft und Altersvorsorge
Vertrauen als Treiber der Finanzpolitik – Perspektiven für Innovation und Mittelstand
Dokumentation des Dreikönigstreffens am 15. Januar 2015
- 1.2014 Wie kann die Energiewende noch gelingen?
Haben wir die Europäische Union überfordert?
Perspektiven der Europäischen Idee
Dokumentation des Dreikönigstreffens am 16. Januar 2014
- 1.2013 Wer regiert uns wirklich – Markt oder Politik?
Dokumentation des Dreikönigstreffens am 17. Januar 2013
- 2.2012 Verleihung des Europäischen Handwerkspreises 2012 an Bundespräsident a.D.
Professor Dr. Roman Herzog
- 1.2012 Europa neu denken – Hat eine freiheitliche Wirtschaftsordnung Zukunft?
Dokumentation zum Dreikönigstreffen am 12. Januar 2012
- 2.2011 Heinz-Dieter Smeets, „Staatschuldenkrise in Europa –
Ist die Finanzierung der Schuldnerländer alternativlos?“
- 1.2011 „Mehr als Wirtschaft – Handwerk als Lebensform und Wertekosmos?!
Die Erneuerung der Sozialen Marktwirtschaft“
Dokumentation zum Dreikönigstreffen am 13. Januar 2011
- 3.2010 Verleihung des Europäischen Handwerkspreises 2010 an den Vorsitzenden des Rates der
Evangelischen Kirche Präses Nikolaus Schneider
- 2.2010 Hanns-Eberhard Schleyer, Quintessenz: Zwei Jahrzehnte Interessenvertretung für das
deutsche Handwerk im Geflecht von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft
- 1.2010 Handwerk und Mittelstand als Chance
Dokumentation zum Dreikönigstreffen am 14. Januar 2010
- 1.2009 Prinzip Verantwortung – Was hält unsere Gesellschaft zusammen?
Dokumentation zum Dreikönigstreffen am 8. Januar 2009

Dr. Florian Neumeier

ist seit September 2020 Leiter der Forschungsgruppe Steuer- und Finanzpolitik am ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V. Zuvor war er dort wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie Vertreter des Lehrstuhls für Statistik und Ökonometrie an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Zu seinen Arbeitsschwerpunkten zählen Finanzwissenschaft, Politische Ökonomie und Makroökonomie.

Impressum

Dialog Handwerk 1/2021

ISSN: 0178-7012

Herausgeber: Handwerk.NRW e.V.

Georg-Schulhoff-Platz 1

40221 Düsseldorf

Telefon 01579/2354768

www.handwerk.nrw

Verantwortlich/Redaktion:

Prof. Dr. Hans Jörg Hennecke

Gestaltung: Daniela Ludwig